

**SATZUNG**  
**für die kommunalen Kindertageseinrichtungen**  
**in Trägerschaft der Verbandsgemeinde Alzey-Land**  
**(Kita-Satzung)**

Auf der Grundlage des Sozialgesetzbuches VIII (SGB VIII) – Kinder und Jugendhilfe vom 26.06.1990, des Landesgesetzes über die Weiterentwicklung der Erziehung, Bildung und Betreuung von Kindern in Tageseinrichtungen und in der Kindertagespflege (KiTaG) für Rheinland-Pfalz vom 03.09.2019 sowie § 24 Gemeindeordnung (GemO) für Rheinland-Pfalz vom 31.01.1994 und § 2 Absatz 1 Kommunalabgabengesetz – in der jeweils gültigen Fassung - erlässt die Verbandsgemeinde Alzey-Land auf Beschluss des Verbandsgemeinderates vom 09.12.2024 folgende Satzung:

**§ 1 Träger**

- (1) Die Verbandsgemeinde Alzey–Land unterhält für die Kinder ihrer Einwohnerinnen und Einwohner gemäß der Bedarfsplanung des Landkreises Alzey-Worms Kindertageseinrichtungen als öffentliche Einrichtungen zur Betreuung von Kindern ab dem vollendeten ersten Lebensjahr bis zum Eintritt in die Grundschule.
- (2) Mit dem Betrieb der in der Trägerschaft der Verbandsgemeinde Alzey–Land stehenden Kindertageseinrichtungen werden ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige und mildtätige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ nach §§ 51 ff Abgabenordnung (AO) verfolgt.

**§ 2 Begriffsbestimmung**

Eltern im Sinne dieser Satzung sind die zur Personensorge Berechtigten und die Erziehungsberechtigten nach § 7 Abs. 1 Nr. 5 und 6 SGB VIII.

**§ 3 Aufgaben**

- (1) Die Aufgabe der Kindertageseinrichtungen umfasst im Sinne des § 1 Absatz 1 KiTaG die Erziehung, Bildung und Betreuung der Kinder in Ergänzung und Unterstützung der Erziehung der Kinder innerhalb der Familie. Kindertageseinrichtungen fördern die Entwicklung von Kindern zu eigenverantwortlichen und gemeinschaftsfähigen Persönlichkeiten. Die Kindertagesstätte unterstützt die Eltern bei der Vereinbarkeit von Erwerbstätigkeit und Kindererziehung.
- (2) Die konkrete Ausgestaltung des Leistungsangebotes orientiert sich pädagogisch und organisatorisch an den Entwicklungsmöglichkeiten und Bedürfnissen der Kinder sowie den Lebenslagen ihrer Familien. Eine zentrale Grundlage der pädagogischen Arbeit sind die

Bildungs- und Erziehungsempfehlungen des Landes Rheinland-Pfalz sowie die Konzeptionen der jeweiligen Einrichtungen.

- (3) Die Zusammenarbeit mit Eltern sowie den Grundschulen ist im Rahmen der Erziehungs- und Bildungsarbeit der Kindertageseinrichtungen verbindlicher Auftrag.
- (4) Ergänzend dazu gelten für Kindertageseinrichtungen neben dem SGB VIII – Kinder und Jugendhilfe – die gesetzlichen Vorgaben des Landes Rheinland-Pfalz, insbesondere das Kindertagesstättengesetz (KiTaG) und die hierzu ergangenen Landesverordnungen in ihrer jeweils gültigen Fassung.

#### **§ 4 Aufnahme**

- (1) Der Anspruch auf Aufnahme eines Kindes in die Kindertageseinrichtung richtet sich nach den Bestimmungen des § 1 Absatz 4 i.V.m. § 14 KiTaG an den örtlichen Träger der öffentlichen Jugendhilfe (Jugendamt des Landkreises Alzey-Worms) Ein rechtlich verbindlicher Anspruch auf einen Kindertageseinrichtungsplatz besteht für Kinder ab dem vollendeten ersten Lebensjahr bis zum Schuleintritt. Dieser Rechtsanspruch bezieht sich auf die Betreuung und Erziehung in einer Kindertageseinrichtung im Rahmen der Öffnungszeiten von regelmäßig durchgängig sieben Stunden.
- (2) Für Kinder im Alter von ein bis drei Jahren kann der Rechtsanspruch auch im Rahmen der Kindertagespflege sichergestellt werden. Dieser Betreuungswunsch ist gegenüber dem örtlichen Träger der öffentlichen Jugendhilfe (Jugendamt des Landkreises Alzey-Worms) zu äußern.
- (3) In den Kindertageseinrichtungen der Verbandsgemeinde Alzey-Land können Kinder entsprechend den ausgewiesenen Plätzen (U2, Ü2) und den Platzkapazitäten aufgenommen werden. Die Belegzahl der Kindertageseinrichtung ist beschränkt auf die in der Betriebs-erlaubnis nach § 45 SGB VIII festgelegte maximale Anzahl und Art der Betreuungsplätze.
- (4) Der Anspruch gilt für einen Platz in der wohnungsnahen Tageseinrichtung und nicht für eine Aufnahme in einer bestimmten Kindertageseinrichtung. Aufnahmeberechtigt sind Kinder, deren Hauptwohnsitz im Einzugsbereich der Einrichtung liegt.
- (5) Die Entscheidung über die Aufnahme eines Kindes trifft der Träger, vertreten durch die Leitung der Einrichtung. Diese ist berechtigt, die benötigten Sachverhalte zu erfragen, schriftliche Nachweise anzufordern und soweit erforderlich zu überprüfen.
- (6) Die Aufnahme erfolgt durch einen Zulassungsbescheid und setzt die Unterzeichnung des Betreuungsvertrages voraus. Vor Erteilung des Zulassungsbescheids erfolgt ein Anmeldegespräch der Eltern mit der Leitung der Kindertageseinrichtung. Weiterhin ist die Erteilung des Zulassungsbescheides von der Vorlage aller notwendigen Unterlagen abhängig, die in schriftlicher Form von den Eltern rechtzeitig vorzulegen sind.

- (7) Liegen für eine Kindertageseinrichtung mehr Anmeldungen vor, als Plätze nach der Betriebserlaubnis zur Verfügung stehen, erfolgt die Aufnahme der Kinder nach den Grundsätzen der sozialen und pädagogischen Dringlichkeit im Einzelfall.
- (8) Die Eltern haben die Leitung unverzüglich zu informieren, wenn sich Kriterien, die für die Platzvergabe relevant sind (z.B. Wechsel des Wohnorts, Änderung der persönlichen oder wirtschaftlichen Verhältnisse), verändern.

### **§ 5 Besuch der Kindertagesstätten, Öffnungs- und Schließzeiten**

- (1) Die Einrichtung ist regelmäßig von Montag bis Freitag, mit Ausnahme der gesetzlichen Feiertage und der einrichtungsinternen Schließzeiten, geöffnet. Die regelmäßigen täglichen Öffnungszeiten und die Schließzeiten werden durch Aushang oder in der Kita-Ordnung der jeweiligen Kindertageseinrichtung bekannt gegeben.
- (2) Die Öffnungszeiten legt der Träger der Einrichtung unter Berücksichtigung des Wohls der Kinder fest. Den Bedürfnissen der Eltern, insbesondere den Anliegen erwerbstätiger und in Ausbildung stehender Eltern soll Rechnung getragen werden.  
Die Schließzeiten werden zu Beginn eines Kalenderjahres in Abstimmung mit dem Träger und dem Elternausschuss festgelegt.
- (3) Die Kinder sind innerhalb der einrichtungsinternen Bring- und Abholzeiten, jedoch nicht vor der Öffnung zu bringen und pünktlich mit Ende der Öffnungszeit abzuholen.
- (4) Für Kinder in der Eingewöhnungsphase gelten besondere Absprachen.
- (5) Im Interesse des Kindes soll die Kindertageseinrichtung regelmäßig besucht werden.
- (6) Muss die Kindertageseinrichtung oder eine Gruppe aus besonderem Anlass (z.B. wegen Erkrankung, zur Vermeidung der Übertragung ansteckender Krankheiten, Streik) geschlossen bleiben, werden die Eltern unverzüglich benachrichtigt.

### **§ 6 Aufsichtspflicht**

- (1) Während der Öffnungszeiten der Kindertageseinrichtung erstreckt sich die Aufsichtspflicht des pädagogischen Personals auf die Zeit des Aufenthalts der ihnen anvertrauten Kinder in der Einrichtung einschließlich der Ausflüge, Spaziergänge, Besichtigungen, Veranstaltungen und ähnliches.
- (2) Auf dem Weg zur Kindertageseinrichtung sind die Eltern für ihre Kinder verantwortlich. Insbesondere tragen sie Sorge dafür, dass ihr Kind ordnungsgemäß von der Kindertageseinrichtung abgeholt wird. Sie entscheiden durch schriftliche Erklärung gegenüber Leitung der Kindertagesstätte als Vertretung des Trägers, ob das Kind von weiteren Personen abgeholt werden oder alleine nach Hause gehen darf. Bezweifeln die Mitarbeiter/innen, dass das Kind den Weg alleine gehen kann, so ist es ihnen gestattet, ein Abholen des Kindes zu verlangen.

- (3) Die Aufsichtspflicht beginnt mit der Übernahme des Kindes durch die Betreuungskräfte in der Einrichtung und endet mit der Übergabe des Kindes in die Obhut eines Elternteils oder Abholberechtigten. Für Kinder, die mit schriftlicher Erlaubnis der Eltern den Hin- und Rückweg alleine zurücklegen dürfen, beginnt die Aufsichtspflicht beim Betreten und endet mit dem Verlassen des Kindertageseinrichtungsgeländes.
- (4) Bei Veranstaltungen der Kindertageseinrichtung, die von den Kindern in Begleitung der Eltern besucht werden, verbleibt die Aufsichtspflicht für die gesamte Dauer der Veranstaltung bei den Eltern.

## **§ 7 Beiträge und Kosten**

- (1) Für den Besuch der Kindertageseinrichtungen durch Kinder, die das zweite Lebensjahr noch nicht vollendet haben, werden gemäß § 26 Abs. 2 KiTaG zur anteiligen Deckung der Personalkosten Elternbeiträge erhoben. Für den Monat, in dem das Kind das zweite Lebensjahr vollendet, erfolgt keine Beitragserhebung (Eintritt der Beitragsfreiheit). Die Höhe der Beiträge richtet sich nach den Vorgaben des örtlichen Trägers der öffentlichen Jugendhilfe (Jugendamt des Kreises Alzey-Worms) in ihrer jeweils festgesetzten Höhe (Satzung des Landkreises Alzey-Worms).
- (2) Elternbeiträge nach Abs. 1 werden grundsätzlich in vollen Monatsbeiträgen auch während urlaubs- und betriebsbedingten Schließtagen der Einrichtung, Schließzeiten aus besonderem Anlass (z.B. wegen höherer Gewalt oder Streik) sowie für Fehltage der Kinder erhoben.
- (3) Eltern sind verpflichtet, beitragsrelevante Veränderungen ihrer familiären oder finanziellen Situation unaufgefordert der Verbandsgemeindeverwaltung Alzey-Land mitzuteilen.
- (4) Zusätzlich zum Elternbeitrag werden gem. § 26 Absatz 4 KiTaG gesonderte Beiträge für das Mittagessen und weitere Verpflegung von der Verbandsgemeindeverwaltung Alzey-Land festgesetzt und erhoben. Diese Beiträge sind auch für elternbeitragsfreie Kinder zu entrichten.
- (5) Die Beiträge für das Mittagessen und weitere Verpflegung werden durch einen schriftlichen Bescheid festgesetzt und für das gesamte Kindergartenjahr (01.08. – 31.07.) erhoben. Sie sind grundsätzlich als voller Monatsbeitrag (Vorausleistung) zu zahlen und werden halbjährlich unter Berücksichtigung der Schließtage der Kindertagesstätte und entschuldigter Fehltage der Kinder abgerechnet.
- (6) Die Erhebung der Elternbeiträge sowie der Beiträge für das Mittagessen und weiterer Verpflegung erfolgt grundsätzlich durch das SEPA-Lastschriftverfahren. Das hierzu gültige SEPA-Lastschriftmandat ist zusammen mit der Anmeldung des Kindes zu erteilen. In begründeten Fällen kann hiervon abgewichen werden.

## **§ 8 Zahlungspflicht**

- (1) Die Elternbeiträge gem. § 9 dieser Satzung sind jeweils zum 15. des laufenden Monats fällig, frühestens jedoch nach Zugang des entsprechenden Bescheides.
- (2) Die Zahlungspflicht beginnt mit der Aufnahme des Kindes in der Kindertageseinrichtung und endet mit Ablauf des Monats, indem das Kind abgemeldet oder beitragsfrei bzw. vom Besuch der Kindertageseinrichtung ausgeschlossen wird.
- (3) Zur Zahlung verpflichtet (Beitragsschuldner) sind Eltern oder andere Unterhaltsverpflichtete, auf deren Antrag ein Kind in die Kindertageseinrichtung aufgenommen wird.
- (4) Mehrere Beitragsschuldnerinnen/ Beitragsschuldner sind gem. § 421 BGB Gesamtschuldnerinnen/ Gesamtschuldner.

## **§ 9 Aufhebung, Änderungen im Betreuungsverhältnis**

- (1) Eine Aufhebung des Betreuungsverhältnisses ist seitens der Eltern grundsätzlich nur mit einer Frist von vier Wochen zum Monatsende möglich. Diese ist schriftlich in der Kindertageseinrichtung einzureichen. Für die Wahrung der Frist kommt es auf den Tag des Eingangs an. Bei Nichteinhaltung der Frist wird die Aufhebung des Betreuungsverhältnisses zum nächstmöglichen Termin wirksam.
- (2) Veränderungen im Betreuungsverhältnis (Wechsel der Betreuungsart) sind nur zum Monatsende möglich. Die beabsichtigten Änderungen sind spätestens zum 15. eines Monats der Leitung der Kindertageseinrichtung, als Vertretung des Trägers, schriftlich vorzulegen, um für den Folgemonat wirksam zu werden. Änderungen erfolgen vorbehaltlich der verfügbaren Kapazitäten. Bei Nichteinhaltung der Frist wird die Änderung des Betreuungsverhältnisses zum nächstmöglichen Termin wirksam.
- (3) Die Verbandsgemeinde Alzey-Land als Träger kann den Platz des Kindes mit einer vierwöchigen Frist zum Monatsende mit Verwaltungsakt aufheben, wenn die Eltern trotz vorheriger Aufforderung ihren Verpflichtungen nach dieser Satzung und der Kita-Ordnung nicht nachgekommen sind. Aufhebungsgründe können insbesondere sein:
  - a. wenn das Kind ohne Angabe von Gründen für einen Zeitraum von mehr als vier Wochen fehlt,
  - b. wenn das Kind besonderer Hilfe bedarf, die durch eine Regeleinrichtung – auch bei Hinzuziehung externer Unterstützung, z.B. durch Integrationshilfe – nicht geleistet werden kann. Dies gilt insbesondere bei Verhaltensmustern einer massiven Selbst- oder Fremdgefährdung,
  - c. wenn erhebliche, nicht ausräumbare Auffassungsunterschiede zwischen Eltern und der Kindertagesstätte über das Erziehungskonzept bestehen, so dass eine angemessene Förderung der Gesamtentwicklung des Kindes trotz mehrfacher Einigungsbemühungen nicht mehr möglich und die Fortsetzung der Betreuung dem Erziehungspersonal nicht mehr zumutbar ist,

- d. wenn die Vergabe des Betreuungsplatzes aufgrund falscher Angaben zu den Vergabekriterien erfolgt ist
- (4) Angehende Schulkinder scheiden mit dem Schulbeginn aus dem Betreuungsverhältnis aus. Eine gesonderte Abmeldung ist hierfür nicht erforderlich.
- (5) Der Anspruch auf einen Ganztagesplatz über den siebenstündigen Rechtsanspruch hinaus entfällt, wenn die Kriterien für die Inanspruchnahme nicht mehr erfüllt sind. In diesem Fall ist die Leitung der Kindertageseinrichtung befugt, das Kind mit einer Frist von vier Wochen zum Monatsende von der Ganztagsbetreuung auf eine Teilzeitbetreuung (siebenstündiger rechtsanspruchserfüllender Platz) umzumelden. Dies ist den Eltern nach vorheriger Anhörung schriftlich mitzuteilen

### **§ 10 Ermächtigung**

Die Verwaltung ist ermächtigt, über diese Satzung hinausgehende Festlegungen zur Umsetzung des Angebots der Bildung, Erziehung und Betreuung in Kindertageseinrichtungen (z.B. Kriterien zur Platzvergabe in Form von Richtlinien oder Empfehlungen) zu treffen.

Sie ist außerdem ermächtigt, weitere Einzelheiten, die mit dem Aufenthalt des Kindes in ihren Kindertageseinrichtungen in Zusammenhang stehen wie z.B. Hygiene, Gesundheit, Haftung, Öffnungszeiten, Ferienregelungen in einer Kita-Ordnung zu regeln.

### **§ 11 Inkrafttreten**

Diese Satzung tritt zum 01. Januar 2025 in Kraft.

Alzey, den 10.12.2024  
gez.  
Steffen Unger  
Bürgermeister